

Stabsstelle
Justitiariat

LANDKREIS GÖTTINGEN
DER LANDRAT

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

vorab per Telefax: [REDACTED]

Verwaltungsgericht Göttingen
4. Kammer
Berliner Straße 5
37073 Göttingen



Servicezeiten:

Mo, Mi, Fr 09:00 – 12:00 Uhr
Do 13:30 – 16:00 Uhr

**Nutzen Sie unser Angebot
zur Terminabsprache**

In der Verwaltungsrechtssache

Koithahn's Harzer Landwurst Spezialitäten GmbH

g e g e n

Landkreis Göttingen

- 4 B 25/21 -

beantrage ich,

den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abzulehnen.

Begründung:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist unbegründet, denn der an den Beigeladenen gerichtete Bescheid des Antragsgegners vom 18.01.2021 ist rechtmäßig und verletzt die Antragstellerin nicht in ihren Rechten.

Rechtsgrundlage ist § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG. Der Beigeladene ist als natürliche Person gem. § 2 Abs. 1 S. 1 VIG auch anspruchsberechtigt. Ein besonderes Interesse oder eine besondere Betroffenheit für den Anspruch auf Informationszugang ist **nicht** erforderlich, ebenso ist grundsätzlich das Motiv des Auskunftersuchens unbeachtlich. Nach dem Willen des Gesetzge-

Göttingen,
17.02.2021/ks

Auskunft erteilt:

E-Mail:
[REDACTED]

Telefon:
[REDACTED]

Fax:
[REDACTED]

Zimmer:
[REDACTED]

**Datum und Zeichen
Ihres Schreibens:**

Mein Zeichen:
03 (2021-5025)

Standort:
Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE78260500010000505792
BIC: NOLADE21GOE
Sparkasse Osterode am Harz
IBAN: DE02263510150003204476
BIC: NOLADE21HZB
Sparkasse Duderstadt
IBAN: DE35260512600000121962

bers hat eine weite Auslegung zu erfolgen. Mit dem Verbraucherinformationsgesetz bezweckt der Gesetzgeber einen weiten Informationszugang, um einzelne Personen zum Sachwalter des Allgemeininteresses zu machen. Ihnen sollen entsprechend dem gesetzgeberischen Leitbild des mündigen Verbrauchers die bei den Behörden vorhandenen Informationen grundsätzlich ungefiltert zugänglich gemacht werden. Die Beweggründe des VIG-Antragstellers sind für die Antragsberechtigung im Grunde unerheblich, auch die Antragstellung über eine Internetplattform ist unschädlich. Ebenso ist ohne Belang, ob im Hintergrund eine Informationskampagne eines Dritten steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.08.2019 – 7 C 29/17 –; OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.01.2020 – 2 ME 707/19 –; VGH München, Beschluss vom 07.08.2020 – 5 CS 20.1302 –; VGH München, Beschluss vom 13.05.2020 – 5 CS 19.2150 –; VGH München, Beschluss vom 30.04.2020 – 5 CS 19.1511 –; VGH München, Beschluss vom 27.04.2020 – 5 CS 19.2415 –).

Der Auskunftsanspruch setzt auch nicht voraus, dass eine tatsächliche Feststellung einer Abweichung der zusätzlichen juristisch-wertenden Subsumption in einem gesonderten (bestandskräftigen) Verwaltungsakt bedarf (vgl. hierzu VG Sigmaringen, Beschluss vom 08.07.2019 – 5 K 3162/19 –). Insofern ist unschädlich, dass die vom 24.08.2020 datierende Niederschrift über die amtliche Kontrolle vom 19.08.2020 der Antragstellerin erst im Rahmen der Anhörung im hiesigen Verwaltungsverfahren übersandt worden ist. Maßgeblich ist, dass die verantwortlichen Betriebsangehörigen der Antragstellerin bei der amtlichen Kontrolle vom 19.08.2020 zugegen gewesen sind und dadurch Kenntnis von den Beanstandungen erhalten haben.

Der Auskunftsanspruch des Beigeladenen ist auch nicht etwa rechtsmissbräuchlich i. S. v. § 4 Abs. 4 VIG. Der Versagungsgrund des Rechtsmissbrauchs nach § 4 Abs. 4 VIG, der insbesondere bei überflüssigen Anfragen oder querulatorischen Begehren zum Tragen kommt, ist bei einer Information im Rahmen einer Kampagne Dritter **nicht** einschlägig. Eine kampagnenartige Weiterverwendung der an einen VIG-Antragsteller herausgegebenen Informationen durch diesen ist **nicht** rechtsmissbräuchlich, sondern gerade im VIG angelegt und entspricht dessen Zielsetzung, wonach anfragende Einzelpersonen nicht nur eine informierte Konsumententscheidung treffen sollen, sondern zugleich als Sachwalter des Allgemeininteresses fungieren können (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.08.2019 – 7 C 29/17 –; VGH München, Beschluss vom 07.08.2020 – 5 CS 20.1302 –; VGH München, Beschluss vom 13.05.2020 – 5 CS 19.2150 –; VGH München, Beschluss vom 27.04.2020 – 5 CS 19.2415 –; OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.01.2020 – 2 ME 707/19 –).

Im Übrigen ist ein Automatismus der Weitergabe der Informationen – wie ihn die Antragstellerin offensichtlich befürchtet – nicht zu besorgen. Die Informationsgewährung erfolgt durch die Heraus-

gabe der Niederschrift vom 24.08.2020 über die letzte lebensmittelrechtliche Kontrolle vom 19.08.2020 unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange und unter Hinweis auf den aktuellen Stand der Ausräumung eventueller Mängel durch den Betrieb (vgl. Bl. 17 d. A.). Sollte der Beigeladene durch eine etwaige spätere Veröffentlichung im Internet gegen Datenschutzrecht verstoßen, wäre ein solcher dem Antragsgegner nicht zuzurechnen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.08.2019 – 7 C 29/17 –; VGH München, Beschluss vom 07.08.2020 – 5 CS 20.1302 –; VGH München, Beschluss vom 13.05.2020 – 5 CS 19.2115 –) und der Antragstellerin stünde es frei, die Veröffentlichung in einem (zivil-)gerichtlichen Verfahren einer rechtlichen Prüfung zuzuführen (vgl. VG Sigmaringen, Beschluss vom 08.07.2019 – 5 K 3162/19 – m. w. N.).

Der Übertragung auf den Einzelrichter stehen Gründe nicht entgegen.

Meinen Verwaltungsvorgang (1 Heftstreifen, 35 Blatt) füge ich bei.

Im Auftrage



Anlage